

AUSSTELLERINFORMATIONEN



Hamburg Messe
18. – 20. Februar 2011



planetfair GmbH + Co. KG
Jarrestraße 42
D-22303 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 71 00 70-51
Fax.: +49 (0)40 - 71 00 70-59
golf@planetfair.de
http://www.hansegolf.com

Geschäftsführer:
Ingo Klöver
Amtsgericht Hamburg
HRA 98013

Messespezifische Ergänzung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der planetfair GmbH + Co. KG

Anmeldung / Bestätigung

Hierfür gilt nur das offizielle Anmeldeformular. Sie erhalten Ihre Anmeldebestätigung zusammen mit der Rechnung.

Teilnahme an weiteren Golfmessen

Aussteller auf weiteren Golfmessen der planetfair im selben Kalenderjahr können mit dem Anmeldeformular kostenfrei eine Zugabe wählen. Die Art, die Platzierung sowie der Erscheinungstermin der Zugabe obliegen dem Veranstalter.

Unteraussteller

Unteraussteller zahlen EURO 225,- (zzgl. gesetzlicher MwSt.) für den Pflichteintrag und müssen vom Hauptaussteller gemäß Allg. Teilnahmebedingungen Pkt. 3 angemeldet werden. Rechnungsempfänger für alle Bestellungen ist der Hauptaussteller.

Fertigstände

Die Fertigstände sind ausgelegt mit Teppichboden, Standbegrenzung an drei Seiten durch 2,5m hohe Wände. Eckstände sind nur an zwei Seiten und Kopfstände an einer Seite begrenzt. Ausstattung: Standbeschriftung, Stromanschluss (inkl. Verbrauch) + Strahler.

Beispiel zeigt Fertigstand + zusätzl. Mobiliar (dieses muss extra bestellt werden):



Möbel: siehe Servicemappe

Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für seinen Stand kostenlos 3 personenbezogene Ausstellerausweise. Zusätzlich werden wie folgt weitere kostenlose Ausweise ausgegeben:

18 – 24 m² = 1 zusätzlicher Ausweis
- 36 m² = 2 zusätzliche Ausweise
- 54 m² = 3 zusätzliche Ausweise
- 72 m² = 4 zusätzliche Ausweise
- 90 m² = 5 zusätzliche Ausweise
> 90 m² = 7 zusätzliche Ausweise

Unteraussteller erhalten zwei Ausstellerausweise.

Zusätzliche Ausstellerausweise können anhand des Bestellformulars in der Servicemappe für je € 12,00 bestellt werden.

Standgrenzen

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Falls der Aussteller seine Standgrenzen überschreitet und einer Aufforderung zur Entfernung von Ausstellungsgütern nicht sofort nachkommt, wird jede zusätzlich in Anspruch genommene Fläche mit 108,- EUR/qm in Rechnung gestellt.

Standflächengestaltung

Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen. Zu berücksichtigen sind jedoch die typischen Ausstellungskriterien der Messe und alle Bestimmungen der planetfair, insbesondere die AGB, die messespezifischen Ergänzungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Bestellformulare. Standfotos oder -skizzen sind auf Verlangen des Veranstalters einzureichen.

Bewachung / Sicherheit

Die Messehalle ist von Beginn des Auf- bis zum Ende des Abbaus bewacht. Der Veranstalter übernimmt allerdings keine Haftung auf Diebstähle. Eine Standbewachung kann über das Bestellformular in der Servicemappe bestellt werden. Eine Standbewachung durch eigenes Personal ist nicht gestattet.

Verkaufsregelung

Verkauf und/oder Ausgabe von Nahrungs- und Genussmitteln, anderen Erzeugnissen sowie der Vertrieb von Waren und Proben bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Projektleitung. In jedem Fall muss eine Standskizze mit Kennzeichnung des zum Verkauf/Vertrieb von Waren bzw. Proben genutzten Teil des Standes eingereicht werden. Werden Speisen angeboten, muss eine ausreichend große Fläche des Standes zum Verzehr bereitgehalten werden. Die Ausgabe von Waren/Speisen in der Weise, dass die Nutzung des Gangbereiches und/oder von Nachbarständen beeinträchtigt wird, ist unzulässig. Weiterhin ist für eine genügende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen.

Abfallentsorgung / Umweltschutz

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebene Abbauphase hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, alles was vom Aussteller nach Ende der Abbauphase zurückgelassen wird, zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten. Darüber hinaus gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 1.500,- für jeden Verletzungsfall als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadenersatzleistung zu entrichten. Es wird gebeten, beim Standbau und bei der Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen.

Annahme von Ausstellungsgütern

Der Veranstalter nimmt für seine Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Aussteller ist nicht berechtigt, außer nach vorheriger Vereinbarung, als Empfänger von Warensendungen, Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl. den Veranstalter zu bezeichnen. Im Falle des Verstoßes hat der Aussteller dem Veranstalter alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihm aus der Annahme und ggf. auch aus der Lagerung entstehen. Gegen den Veranstalter können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass er solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen und Ständen, im Foyer, in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.